



# Statuten des Vereins "Gothic Club Schweiz - GCS"

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Gothic Club Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Büsserach

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Gothic Szene in der Region Basel. Im Einzelnen handelt es sich um Veranstaltungen speziell für Szenengänger. Ob und in welcher Art und Weise die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, entscheidet einzig und allein der Vorstand.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere auch aus dem Gewinn von Veranstaltungen.

Der Mutterverein (Traffic Team – Sound & Light) übernimmt aber wie gewohnt die Grundfinanzierung der GCS, bis sich dieser aus eigener Kraft finanzieren kann

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich an den Vorbereitungen der Veranstaltungen, an den eigentlichen Veranstaltungen beteiligen. Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welche nicht aktiv an den Vorbereitungen an Veranstaltungen teilnehmen und als Gäste zur Veranstaltung kommen.

Die Aufnahme von passiven Neumitgliedern kann jederzeit, an der Abendkasse erfolgen oder ist per Aufnahmegesuche an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme von aktiven Neumitgliedern ist ausschließlich per Aufnahmegesuch möglich, dieses ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## 5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung und/oder dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall durch den Vorstand anzuhören.



## 6. Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

## 7. Die Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung wird vom Vorstand jeweils 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Aufgaben der Generalversammlung: Jahresbericht, Rechnung (weitere Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen). An der Versammlung selbst gibt es kein Alkohol.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beim Austritt eines Vorstandmitglieds wird der Nachfolger/in durch den Verein gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Vorstand in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Vereins-Geschäftsführung (Vorstandsmitglied) hat Einzelunterschrift. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

## 9. Die Vereinsrechnung / Revisionsstelle

Die Vereinskasse wird vom Kassier geführt. Abschluss ist jeweils der 31.12. des laufenden Vereinsjahres. Der Kassier erstellt für die erste Vorstandssitzung und für die Generalversammlung eine jährliche Rechnung. Auf Anfrage des Vorstandes kann eine Revision durchgeführt werden, wobei der Revisor oder mehrere Revisoren von ihm bestimmt werden. Revisionsstelle ist die dem Traffic Team gleich Mosimann Treuhand AG.

## 10. Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-.

Aktiv Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von 65.-.

Passiv Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von 85.- ( 100.- inkl Membercard).

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## 11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 12. Auflösung des Vereins



Gothic Club Schweiz - GCS  
Postfach 153  
4227 Büsserach

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem Kanton Baselland zwecks Förderung der Kultur für junge Erwachsene zu übergeben.

### 13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2012 angenommen und sofort in Kraft zu setzen.

Gothic Club Schweiz - GCS

Yves Tschopp (Vorstand)   Christina Romberg-Bumann (Vorstand)   Adrian Salathe (Vorstand)

Anhang 1: Gothic Club Schweiz